Corona: Abschaffung der Maskenpflicht im ÖPNV und in Schulbussen

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Abschaffung der Maskenpflicht im ÖPNV und in Schulbussen begehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 55 weitere Personen mitzeichneten, endete am 24. November 2022.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hatte mit Schreiben vom 7. November 2022 zunächst folgende Stellungnahme abgegeben:

"Die Petentin begehrt mit ihrer Eingabe eine Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung im Hinblick auf eine Abschaffung der Maskenpflicht im ÖPNV und insbesondere in Schulbussen. Sie begründet ihre Forderung insbesondere damit, dass in Schulbussen die Konstellation entstünde, dass Schülerinnen und Schüler, welche sich im Schulalltag ohne Maske begegnen dürften, oftmals die einzigen Fahrgäste im jeweiligen Bus seien - in übrigen Fällen würden lediglich jüngere, von der Maskenpflicht nicht erfasste, Kinder mitfahren. Des Weiteren führt die Petentin in ihrem Schreiben ihre persönliche Sichtweise zu politischen Entscheidungen im Zusammenhang mit der derzeitigen Pandemielage aus.

Die in der Corona-Bekämpfungsverordnung gesetzlich festgeschriebene Maskenpflicht stellt für die Betroffenen einen Eingriff in ihr Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz dar.

Grundrechtseingriffe bedürfen zu jeder Zeit einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Sie müssen daher unter anderem zur Erreichung eines sachlichen Zweckes (hier unter anderem Gesundheitsschutz, Funktionsfähigkeit kritischer Infrastruktur) geeignet, erforderlich und angemessen sein. Dies hat der Verordnungsgeber fortlaufend zu prüfen.

Im Folgenden ist zwischen dem ÖPNV und dem freigestellten Schülerverkehr zu differenzieren. Für eine Maskenpflicht im ÖPNV ist die Tatsache anzuführen, dass es hier regelmäßig zu einer Vielzahl zufälliger Kontakte auf engstem Raum kommt. Viele Menschen sind zwingend auf den ÖPNV angewiesen. Es ist daher erforderlich und angemessen, durch eine Maskenpflicht besonders vulnerable Gruppen in diesem Bereich vor Infektionen zu schützen.

Im freigestellten Schülerverkehr ist in der 34. Corona-Bekämpfungsverordnung hingegen keine Maskenpflicht vorgeschrieben, da aufgrund der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes durch den Bund inzwischen für eine

Maskenpflicht in diesem Bereich keine Rechtsgrundlage mehr besteht. Schülerinnen und Schüler sind also im freigestellten Schülerverkehr (einschließlich der Beförderung während der Unterrichtszeit, wenn diese nicht mittels ÖPNV erfolgt) nicht zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Die Anordnung einer Maskenpflicht im freigestellten Schülerverkehr durch einen kommunalen Träger ist mangels gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage ebenfalls nicht zulässig. In Betracht käme jedoch die Anordnung einer Maskenpflicht auch im freien Schülerverkehr durch das jeweilige Busunternehmen kraft seines Hausrechts.

Ausgehend von diesen Erwägungen ist aus der Sicht des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) dem Begehren der Petentin bezüglich der Abschaffung einer Maskenpflicht im ÖPNV nicht stattzugeben.

Ihrem Begehren im freigestellten Schülerverkehr steht derzeit keine landesrechtliche Regelung entgegen. Auf etwaige Anordnungen durch Unternehmen kraft Hausrechts hat das Ministerium keinen Einfluss.

Zu betonen ist abschließend, dass Beförderungsunternehmen im Rahmen ihrer entsprechenden Tätigkeit eine Schutzpflicht gegenüber den mitfahrenden Minderjährigen achten müssen. Im Falle einer geltenden Maskenpflicht darf Minderjährigen ohne Maske die Mitfahrt mithin nicht verwehrt werden."

Mit Schreiben vom 23. Januar 2023 hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit auf eine weitere Legislativeingabe mit derselben Thematik folgende Stellungnahme, die auch für Ihre Eingabe Gültigkeit besitzt, abgegeben:

"Der Petent begehrt die Aufhebung der Maskenpflicht im ÖPNV. Man könne nunmehr auf die Eigenverantwortung der Bevölkerung setzen. In anderen Staaten sei dieser Schritt bereits erfolgt. Das Begehren des Petenten richtet sich auf eine entsprechende Änderung der 34. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (34. CoBeLVO).

Nachdem seitens des Bundesgesundheitsministers am 13. Januar 2023 angekündigt wurde, dass die Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs, die aktuell noch in

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes vorvorgesehen ist, zum 2. Februar 2023 entfallen wird, hat der Landesgesundheitsminister bereits am selben Tage in Aussicht gestellt, dass die in Rheinland-Pfalz geltende Maskenpflicht in den Verkehrsmitteln des ÖPNV ebenfalls zu diesem Datum aufgehoben werden wird. Aus diesem Grund wird rechtzeitig vor dem 2. Februar 2023 der einschlägige § 2 der 34. CoBeLVO (Maskenpflicht) abgeändert werden.

Aus Sicht des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) ist dem Begehren des Petenten damit abgeholfen."

Der Petitionsausschuss hat daher in seiner 11. Sitzung am 24. Januar 2023 festgestellt, dass Ihrem Anlieger
insoweit mit Wirkung vom 2. Februar 2023 abgeholfen ist.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.